



Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 391/2018

Datum : 26.10.2018

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Nachtrag 2018

Thema:

Erlass einer Nachtragssatzung 2018

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 06.11.2018

Nachtragssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469,489) hat der Gemeinderat am 06.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

Der Haushaltsplan 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Es erhöhen sich
die Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungshaushaltes um 1.565.400 € auf 25.326.700 €
2. Es erhöhen sich
die Einnahmen und Ausgaben des
Vermögenshaushaltes um 1.127.000 € auf 7.595.400 €
3. Es erhöht sich das
Haushaltsvolumen insgesamt um 2.692.400 € auf 32.922.100 €
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen verringert sich um 193.000 € auf 2.859.207 €
5. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 4

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Furtwangen, den 06. November 2018

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach § 82 Gemeindeordnung (GemO) kann die Haushaltsatzung nur bis zum Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan für das Jahr 2018 sind der beigefügten Excel-Liste zu entnehmen. Die Begründung für die wesentlichen Abweichungen sind im Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan bzw. in der Excel-Liste erläutert.

Stand der Vorberatungen

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wurde am 06.12.2017 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

./.